



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 17/2017

Berlin, 18. August 2017

1. Außenwirtschafts- und Zollrecht

Herausgeber:

1.1. Zollwertrechtliche Behandlung von Lizenzgebühren – Zollverwaltung veröffentlicht neues Merkblatt

Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)

1.2. Keine Anwendung des Liberalisierungsabkommen zwischen EU und Marokko auf Westsahara

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

1.3. Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur

T +49 (0)30 59 00 99-432
F +49 (0)30 59 00 99-429

1.4. Bevorstehendes Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen bezüglich Keramikartikel aus China

www.ave-international.de
info@ave-intl.de

1.5. Beschlagnahme von mehr als 41 Millionen gefälschten Waren an EU-Außengrenzen

V.i.S.d.P.: Dr. Matthias Händle

Ihre Ansprechpartner:

Andrea Breyer
andrea.breyer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-433

2. Nachhaltigkeit

2.1. Qualifizierungsprogramm: Fit für den NAP

Daniela Langer
daniela.langer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-432

**2.2. Coaching: Wassermanagement entlang der Wertschöpfungskette
23. November 2017 | Köln**

Marie Lehmann
marie.lehmann@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-435

3. Veranstaltungen, Delegationen, Publikationen

3.1. „Made in Myanmar“ | Apparel Sourcing Paris, Le Bourget | 18. - 21.09.2017

Stephanie Schmidt
stephanie.schmidt@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-436

Christiane Schultz
christiane.schultz@ave-intl.de
+95 1 23 00 253

Stefan Wengler
stefan.wengler@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-434

AVE-Rundschreiben 17/2017

1. Außenwirtschafts- und Zollrecht

1.1. Zollwertrechtliche Behandlung von Lizenzgebühren – Zollverwaltung veröffentlicht neues Merkblatt

Im Zusammenhang mit der Einführung des Unionszollkodex (UZK) zum 16. Mai 2016 wurde die bis dahin weitgehend im Verborgenen geführte Diskussion über die zollwertrechtliche Behandlung von Lizenzgebühren wieder intensiviert. Auslöser hierfür waren geringfügige inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen gegenüber dem bis dahin angewandten Zollkodex der Gemeinschaften, die allenthalben zum Anlass genommen wurden, das Zollwertrecht zum Nachteil der Wirtschaft neu zu interpretieren. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung von Lizenzgebühren in den Zollwert stets vom Einzelfall abhängt und keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden können. Im Zweifel würden die Bundesstelle Zollwert bzw. die Finanzgerichte hierüber entscheiden. Wir hatten hierzu wiederholt berichtet.

Mit einiger Spannung hatten wir deshalb die Veröffentlichung eines neuen „Merkblatts Lizenzgebühren“ erwartet, das nunmehr in den VSF-Nachrichten vom 3. August 2017 erschienen ist. Sie finden das Merkblatt im Anhang.

Eine erste Durchsicht des Papiers zeigt, dass es sich hierbei im Wesentlichen um eine Zusammenfassung bekannter Positionen handelt, die durch eine Fülle von Beispielen ergänzt wird. Die Beispiele sind zweifellos hilfreich, machen jedoch gleichzeitig einmal mehr die Fallbezogenheit der Materie deutlich. Darüber hinaus wird in dem Merkblatt auf einige Urteile des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 1987 verwiesen, die folglich zu einem Zeitpunkt ergangen sind, zu dem der fiskalische Charakter von Zöllen noch einen anderen Stellenwert hatte als heute, wenn man der offiziellen Lesart glauben darf.

Ferner befasst sich das Merkblatt mit der Ermittlung des zollwertrelevanten Anteils der Lizenzgebühren sowie deren Aufteilung auf die Einfuhrwaren. Darin befinden sich durchaus begrüßenswerte Klarstellungen, die unsere grundsätzliche Kritik an diesem Thema jedoch nicht entkräften können.

Stefan Wengler

AVE-Rundschreiben 17/2017

1.2. Keine Anwendung des Liberalisierungsabkommen zwischen EU und Marokko auf Westsahara

Die Generalzolldirektion hat darauf hingewiesen, dass das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über Liberalisierungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei (Amtsblatt der EU L 241 vom 7. September 2012, S. 4) auf das Gebiet der Westsahara keine Anwendung findet. Hintergrund ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016 (Rechtssache C-104/16), nach dem das Liberalisierungsabkommen aufgrund der Auslegung der in den Beziehungen zwischen der Union und dem Königreich Marokko anwendbaren einschlägigen Völkerrechtssätze auf das Gebiet der Westsahara keine Anwendung findet.

In der Praxis führt dies dazu, dass für Waren aus der Westsahara nach dem 21. Dezember 2016 keine Zollpräferenzen mehr gewährt werden dürfen. Eine nachträgliche Erhebung von Einfuhrabgaben für Waren, die vor dem 22. Dezember 2016 in die EU eingeführt wurden, erfolgt jedoch nicht. Im TARIC gibt es aktuell einen speziellen Ländercode für die Westsahara (EH).

Stephanie Schmidt

1.3. Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur

[↑ TOP](#)

Kabelloses Ladegerät:

Die Kommission hat mit Durchführungsverordnung vom 9. August 2017 ein kabelloses Ladegerät unter dem KN-Code 8504 40 90 in die Kombinierte Nomenklatur eingereiht.

Bei der Ware handelt es sich um ein Gerät bestehend aus einem Adapter mit einem 180 cm langen Kabel und einer über eine Steckverbindung verknüpften Ladeplatte, die zum schnurlosen Aufladen von Apparaten über ein elektromagnetisches Feld bestimmt ist. Aufgrund der Funktionen des Geräts (gleich- bzw. wechselrichten von Strom und umwandeln in ein elektromagnetisches Feld) wurde dieses der Unterposition 8504 40 als Stromrichter eingereiht. Der Zollsatz beträgt vom 1. Juli 2017 bis 31. Dezember 2017 1,7 Prozent (zuvor 2,5 Prozent). Nähere Informationen finden Sie im Amtsblatt L 209 der EU vom 12.08.2017.

Duschvorhangstange:

Eine Duschvorhangstange aus Aluminium (ohne Vorhang und Vorhangringe), ausziehbar und bestehend aus zwei hohlen Aluminiumrohren, die sich ineinanderfügen und über einen Mechanismus mit einer Stahlfeder beide gegen eine Wand gedrückt werden, hat die Kommission unter dem KN-Code 8302 41 90 als Vorhangstange unter „Beschläge und ähnliche

AVE-Rundschreiben 17/2017

Waren, aus unedlen Metallen, Baubeschläge, andere“ in die Kombinierte Nomenklatur eingereiht. Der Zollsatz beträgt 2,7 Prozent. Hierzu finden Sie nähere Informationen im Amtsblatt L 210 der EU vom 15.08.2017.

Stephanie Schmidt

1.4. Bevorstehendes Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen bezüglich Keramikartikel aus China

[↑ TOP](#)

Die Kommission hat bekannt gegeben, dass der aktuell geltende Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- und Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China zum 16. Mai 2018 außer Kraft treten werden. Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung des Außerkrafttretens bis spätestens drei Monate vor diesem Zeitpunkt stellen. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Amtsblatt der EU C 268 vom 12. August 2017.

Stephanie Schmidt

1.5. Beschlagnahme von mehr als 41 Millionen gefälschten Waren an EU-Außengrenzen

[↑ TOP](#)

Im Jahr 2016 haben die europäischen Zollbehörden nach den kürzlich veröffentlichten Zahlen der EU-Kommission mehr als 41 Millionen nachgeahmte und gefälschte Waren in einem Gesamtwert von über 670 Millionen Euro an den EU-Außengrenzen beschlagnahmt. Über ein Drittel hiervon waren Produkte des täglichen Gebrauchs, wie Lebensmittel und Getränke, Arzneimittel, Spielzeug und elektrische Haushaltsgeräte.

Ursprungsland eines Großteils der gefälschten Waren war mit 80% aller beschlagnahmten Produkte China. Aus Vietnam und Pakistan kamen dagegen große Mengen an nachgeahmten Zigaretten, aus Singapur alkoholische Getränke. Gefälschtes Bekleidungszubehör stammte vor allem aus der Islamischen Republik Iran, während gefälschte Mobiltelefone vor allem aus Hongkong stammten. Herkunftsland der meisten Arzneimittelfälschungen ist dagegen Indien.

In mehr als 90 % der Fälle wurden die sichergestellten Waren vernichtet oder Gerichtsverfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung oder der Verhängung von Sanktionen eingeleitet. Der jährlich veröffentlichte vollständige Bericht kann [hier](#) abgerufen werden.

Stephanie Schmidt

AVE-Rundschreiben 17/2017

2. Nachhaltigkeit

↑ TOP

2.1. Qualifizierungsprogramm: Fit für den NAP

Neue Initiativen und Gesetze auf internationaler und nationaler Ebene rücken Menschenrechte sowie Arbeits- und Sozialstandards immer weiter in den Fokus. Die Bundesregierung forderte kürzlich mit dem Nationalen Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ (NAP) alle Unternehmen auf, bis 2020 „Prozesse menschenrechtlicher Sorgfalt“ einzuführen. Die Umsetzung wird ab 2018 regelmäßig überprüft.

Das Qualifizierungsprogramm „Fit für den NAP“ besteht aus 5 Modulen die im Zeitraum von Oktober 2017 bis Mai 2018 stattfinden und unterstützt Sie bei der systematischen Umsetzung der im NAP geforderten Maßnahmen.

Identifizieren Sie (potentiell) nachteilige Auswirkungen Ihres Handelns auf Menschen und Gesellschaft und beginnen mit der Implementierung von Maßnahmen, die die Achtung der Menschenrechte in Ihrem Unternehmen sicherstellen.

Die 5 Module umfassen folgende Themen:

- 1) Selbsteinschätzung anhand eines Menschenrechtsanalysetools
- 2) Eintägiger Workshop: Managementansätze um menschenrechtliche Sorgfalt im Unternehmen zu verankern
- 3) Arbeitsphase im Unternehmen inklusive individuellem Feedback
- 4) Eintägiger Workshop: Erfahrungsaustausch mit anderen Unternehmen
- 5) Webinar: Abgleich der im Unternehmen getroffenen Maßnahmen mit den Anforderungen des NAP und Empfehlung nächster Schritte

Optional: weiterer Erfahrungsaustausch im Rahmen einer Peer Learning Group: Wirtschaft und Menschenrechte

Veranstalter ist das Deutsche Global Compact Netzwerk. Weitere Informationen zu dem Qualifizierungsprogramm, Daten und Preisen finden Sie [hier](#). Gerne können Sie sich bei Fragen auch an mich wenden.

Andrea Breyer

↑ TOP

AVE-Rundschreiben 17/2017

2.2. Coaching: Wassermanagement entlang der Wertschöpfungskette 23. November 2017 | Köln

Aufgrund des rasanten Anstiegs der weltweiten Nachfrage nach ausreichend sauberem Süßwasser wird es für deutsche Unternehmen immer wichtiger, die physischen, regulatorischen und reputationsbezogenen Wasserrisiken zu identifizieren und präventive Maßnahmen zur Risikominderung durchzuführen.

Sehr gerne weisen wir Sie daher auf ein Coaching zum ganzheitlichen Wassermanagement entlang der Wertschöpfungskette hin. Das Coaching findet am 23. November in Köln statt und unterstützt Unternehmen dabei, sich auf aktuelle und zukünftige Herausforderungen des Wassermanagements entlang der Wertschöpfungskette vorzubereiten, mit Hilfe von Tools die eigenen Wasserrisiken zu analysieren und Maßnahmen für einen angemessenen Beitrag zur Reduktion der Wasserrisiken zu definieren. Veranstalter ist unser Partner, das Deutsches Global Compact Netzwerk in Kooperation mit WWF Deutschland und Sustain Consulting.

Weitere Informationen zum Coaching sowie zur Anmeldung finden Sie [hier](#). Anmeldeschluss ist der 10. November 2017. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an mich.

Andrea Breyer

3. Veranstaltungen, Delegationen, Publikationen

[↑ TOP](#)

3.1. „Made in Myanmar“ | Apparel Sourcing Paris, Le Bourget | 18. - 21.09.2017

Nach China, Bangladesch und Vietnam, rückt Myanmar als Produktionsland immer mehr in das Blickfeld internationaler Markenunternehmen.

Zusammen mit unserem lokalen Projektpartner, der Myanmar Garment Manufacturers Association (MGMA) sind wir auf der Apparel Sourcing in Paris mit einem eigenen Messestand vertreten und präsentieren Bekleidung „Made in Myanmar“. Die ausgestellten Musterstücke und Firmen wurden einem Vorauswahlverfahren unterzogen und erfüllen internationale Kriterien wie Konformität von Qualitäts- und Sozialstandards. Unser Partner MGMA vertritt die burmesische Bekleidungsindustrie und kann Ihnen nicht nur einen guten Einblick in die Potentiale Myanmars geben, sondern Sie auch direkt mit den entsprechenden Ansprechpartnern vor Ort verknüpfen.

Sie finden uns in Halle 2, Stand 2HN012 – wir freuen uns auf Ihren Besuch.

AVE-Rundschreiben 17/2017

Marie Lehmann

[↑ TOP](#)